

Pilzschutz, Vorschriften und Erlasse einzelner Kantone = Protection des champignons, prescriptions et ordonnances des divers cantons [Fortsetzung]

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Pilzkunde = Bulletin suisse de mycologie**

Band (Jahr): **55 (1977)**

Heft 11

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Pro Sekunde sind das:

$$r = 5,38 \pm 0,28 \text{ Sporen/sec} \cdot \text{mm}^2$$

Auf die ganze sporenbefleckte Fläche sind das:

$$1614,48 \times 147 = 237329 \text{ Sporen pro 5 Minuten mit einem Fehler von } 12365 \text{ Sporen.}$$

Es fielen in den 5 Minuten also mindestens 224964, maximal 249694 Sporen aus dem Hut. In einer Sekunde sind das 750 bzw. 832 Sporen.

Der kleine Hut von *Psathyrella candolleana* streute also in 5 Minuten rund eine Viertelmillion Sporen aus. In seinem ganzen Leben werden damit mehrere Millionen erreicht. Wie gross wird nun die ganze Sporenzahl eines grossen Pilzes, etwa eines Fäblings oder eines Steinpilzes, der ja eine wesentlich grössere Fläche hat und tagelang sporuliert? Mit einem Taschenrechner und etwas Geduld lässt sich diese Frage recht genau beantworten. H. Cléménçon, Lausanne

Pilzschutz, Vorschriften und Erlasse einzelner Kantone (Fortsetzung)

Protection des champignons, prescriptions et ordonnances des divers cantons (suite)

Kanton Glarus

Die Sektion Natur- und Heimatschutz des Kantons Glarus äussert sich im Namen der Forstdirektion des Kantons wie folgt:

Der Kanton Glarus hat noch keine Massnahmen zum Schutz der Pilzflora ergriffen. Solange nicht eindeutig nachgewiesen werden kann, dass übermässiges Sammeln der Pilzflora schadet, sollte von gesetzlichen Massnahmen abgesehen werden. Wir würden wissenschaftliche Untersuchungen über die Auswirkungen von starkem Pilzsammeln sehr begrüssen.

Kanton Schaffhausen

Im Kanton Schaffhausen bestehen gegenwärtig keinerlei Massnahmen zum Schutze der Pilzflora. Das Naturschutz-Amt ist jedoch an der Bearbeitung einer neuen Naturschutzverordnung, in der auch ein Artikel für den Schutz der Pilze vorgesehen ist. Über den genauen Inhalt und über das Datum der Inkraftsetzung können heute noch keine Angaben gemacht werden.

Kanton Thurgau

Im Kanton Thurgau existiert nur eine Verordnung des Regierungsrates über den Pflanzen- und Tierschutz vom 11. November 1969. Weitere Vorschriften existieren nicht.

Kanton Uri

Zur Zeit bestehen im Kanton Uri noch keine Vorschriften zum Schutz der Pilzflora. Auf Grund der Umfrage des VSVP vom Juni 1977 hat der Rechtsdienst der Staatsverwaltung Uri festgestellt, dass zum Erlass von Vorschriften zum Schutze der Pilzflora im ernerischen Recht eine gesetzliche Grundlage in Form der kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung über den Pflanzenschutz vom 26. Mai 1908 besteht. Die Natur- und Heimatschutzkommission wird die Frage weiter prüfen.

Canton de Vaud

L'art. 8 de l'arrêté du 10 mars 1967 concernant la protection de la flore interdit la récolte par grattage ou râtelage du sol. Cette disposition paraît au Conseil d'Etat suffisante dans l'état actuel des connaissances relatives au comportement de cette flore. La loi vaudoise du 10 décembre 1969 sur la protection de la nature et des sites pourrait également être mise en œuvre si un milieu

particolarmente interessante dal punto di vista della flora fungica è stata minacciata di scomparsa o di trasformazione profonda.

Il Consiglio d'Etat non ha l'intenzione di prendere altre misure. Nuove misure di polizia e di controllo non devono essere istituite che quando esse sono necessarie e se esse costituiscono veramente il rimedio a un male la cui origine è scientificamente nota. Il Consiglio d'Etat desidera per altro che la Confederazione non intervenga in questo campo, la situazione variando da una regione all'altra.

Kanton Basel-Landschaft

Die Sanitätsdirektion Baselland teilt mit, dass im Kanton Basel-Landschaft keine Bestimmungen betreffend Einschränkung oder Verbot des Pilzsammelns bestehen und auch nicht beabsichtigt ist, solche in nächster oder fernerer Zukunft zu erlassen.

Kanton Tessin

Der Staatsrat des Kantons Tessin hat am 1. Juli 1975 ein neues Regulatorium zum Schutze der Flora und Fauna des Kantons Tessin erlassen. Mit Datum vom 25. Februar 1976 wurde Artikel 2 dieses Regulatoriums mit gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Pilze ergänzt.

1. Auf dem gesamten Kantonsgebiet ist das Sammeln, Abschneiden, Ausgraben und Ausreissen von Pilzen, die über dem Boden wachsen, mit Ausnahme der essbaren Pilze verboten.
2. Pro Person und pro Tag dürfen nur je 2 kg essbare Pilze gesammelt werden. Beim Pflücken der Pilze ist darauf zu achten, dass das Mycelium nicht beschädigt wird. Die Verwendung von mechanischen Einrichtungen zum Sammeln von Pilzen (Rechen, Kämme usw.) ist verboten.
3. Zu kommerziellen Zwecken dürfen nur die Pilze gesammelt werden, die in den gesonderten Vorschriften für den Handel mit Pilzen aufgeführt sind.
4. Das Baudepartement des Kantons Tessin kann für bestimmte Zwecke das Sammeln von anderen Arten von Pilzen als Speisepilze und über das maximale Sammelgewicht von 2 kg hinaus bewilligen. Diese Zwecke sind:
 - mykologische Bestimmungsaufgaben
 - als Demonstrationsmaterial für Pilzlehrekurse
 - für Pilzausstellungen.

Il *Mutinus elegans* (Mont.) E. Fischer nel Cantone Ticino

La recente ristampa della pubblicazione «I funghi dal vero» di Bruno Cetto [1], reca a p. 350 al capitolo con fotocolor *Mutinus caninus* (Hudson ex Persoon) una nota riguardante *Mutinus elegans* (Mont.) E. Fischer e il Cantone Ticino.

Dice testualmente il Cetto: Il *Mutinus elegans* (Mont.) E. Fischer (fig. 798) considerato rarissimo è scambiato con il *Mutinus caninus* nei luoghi di crescita (Lombardia, Canton Ticino) ...

Considerata la larga diffusione del volume suddetto, ora tradotto in altre lingue, non possiamo lasciare passare inosservata tale «gratuita affermazione» nei riguardi della micologia ticinese e particolarmente del nostro predecessore Carlo Benzoni [2].

Infatti già nel 1940 C. Benzoni descrisse la specie suddetta raccolta a Luino dal Dr. med. vet. Snozzi e alla quale appose il nome provvisorio di *Mutinus ruber* [3]. Nel 1948 sul Bollettino Società Ticinese di Scienze Naturali, al capitolo *Phallaceae* [4] Benzoni dà una ottima descrizione del *Mutinus elegans*, chiamandolo simpaticamente in italiano «Satirello elegante».

Detta annotazione per la meticolosa prosa descrittiva, tipica del micologo chiassese, merita di essere integralmente riportata.